

An die Kunden der
BMU Treuhand AG

im Dezember 2025

Jahresendinfo

Sehr geehrte Kunden

Zum Jahresende informieren wir gerne über die folgenden, anstehenden Themen:

- Bitte beachten Sie die Frist für Einzahlungen in die **Säule 3a und in die Pensionskasse**. Diese betragen für Angestellte mit Pensionskasse maximal CHF 7 258 und für Selbständige ohne Pensionskasse maximal 20 % des Nettoeinkommens, beschränkt auf CHF 36 288.

Die Einzahlungen müssen bis Ende 31. Dezember 2025 valutadatiert sein, um steuerlich anerkannt zu bleiben. **Wir empfehlen, die Zahlungen bis spätestens am 19. Dezember 2025 vorzunehmen.**

Falls Sie im 2025 die Einzahlung in die Säule 3a verpasst haben, besteht neu die Möglichkeit, diese im 2026 oder in den folgenden Jahren nachzuholen. Dazu müssen Sie sich mit Ihrer Säule 3a-Partner in Verbindung setzen.

- Im Jahr 2026 fallen weder bei den Sozialversicherungen (siehe Beilage), noch bei der Buchführung und der MWST wesentlichen Veränderungen an.
- Im Dezember 2026 wird erstmals eine **13. AHV-Rente** ausbezahlt werden. Diese Auszahlung erfolgt an Personen, welche im Dezember 2026 Anspruch auf eine Altersrente haben. Die Finanzierung dieser Rente ist weiterhin unklar.

- Das Referenzalter für Frauen verändert sich im 2026 wie folgt:

Entwicklung Referenzalter Frauen (AHV 21)

Jahr	Referenzalter	Geburtsjahr	Rente ab... (Geburtsmonat Januar)
2026	64 + 6 Monate	1962	August 2025
2027	64 + 9 Monate	1963	November 2027
2028	65 Jahre	1964	Februar 2029

Kompensationsmassnahmen (Frauen mit Jahrgängen 1961 bis 1969)

- Lebenslanger Zuschlag auf der AHV-Altersrente
- Tiefere Kürzungssätze bei vorzeitigem Bezug

- Am 28. September 2025 wurde die Abschaffung des Eigenmietwertes beschlossen. Die neue Regelung tritt frühestens am 1. Januar 2028 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können bei **selbstbewohnten Liegenschaften keine Unterhaltskosten mehr abgezogen werden**. Dieser Systemwechsel betrifft viele Eigentümer. Die Jahre 2026 und 2027 bieten daher wichtige Planungsspielräume. Diese betreffen insbesondere den zeitlichen Einsatz von Renovationen, Investitionen und steuerlich relevanten Massnahmen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Analyse und bei der Umsetzung einer optimalen Planung.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen, Ihre Treue und die sehr gute Zusammenarbeit. Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit und freuen uns darauf, Sie auch im kommenden Jahr beraten zu dürfen.

Ihr BMU-Team

Sozialversicherungen

Beiträge und Leistungen 2026

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

	Ab 1.1.2026	Bisher
AHV	8,70%	8,70%
IV	1,40%	1,40%
EO	0,50%	0,50%
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10,60%	10,60%
Arbeitnehmerbeitrag	5,30%	5,30%

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende

	Ab 1.1.2026	Bisher
Maximalsatz	10,00%	10,00%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen (pro Jahr) von	CHF 60 500	60 500
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 10 100	10 100

Für Einkommen zwischen CHF 10 100 und CHF 60 500 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Nichterwerbstätige

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.

	Ab 1.1.2026	Bisher
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 530	530
Nichterwerbstätige (jährlicher Maximalbeitrag)	CHF 26 500	26 500

Beitragsfreies Einkommen (ist optional)

	Ab 1.1.2026	Bisher
Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF 16 800	16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).	CHF 2 500	2 500
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF 750	750

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.

	Ab 1.1.2026	Bisher
Bis zu einer Lohnsumme (pro Jahr) von	CHF 148 200	148 200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2,20%	2,20%

1. Säule – AHV-Altersrenten

	Ab 1.1.2026	Bisher
Minimal (pro Monat)	CHF 1260	1260
Maximal (pro Monat)	CHF 2 520	2 520
Maximale Eheparrente (pro Monat)	CHF 3 780	3 780

Seit 1.1.2024 kann die Rente zwischen 63 und 70 Jahren flexibel bezogen werden (für Frauen der Übergangsgenerationen 1961 bis 1969 ab vollendetem 62. Altersjahr). Berechnungsgrundlagen: www.ahv-iv.ch/p/3.04.d
Ab 2026 wird zusätzlich eine 13. AHV-Rente ausbezahlt, die in den oben aufgeführten Monatsrenten nicht enthalten ist.

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.

	Ab 1.1.2026	Bisher
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF 148 200	148 200

Sozialversicherungen

2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

		Ab 1.1.2026	Bisher
Eintrittslohn pro Jahr	CHF	22 680	22 680
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3 780	3 780
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	90 720	90 720
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	26 460	26 460
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	64 260	64 260
Maximal versicherbarer Lohn jährlich (überobligatorisch)	CHF	907 200	907 200
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1,25 %	1,25 %

2. Säule – Sparbeiträge – Altersgutschriften vom koordinierten Lohn

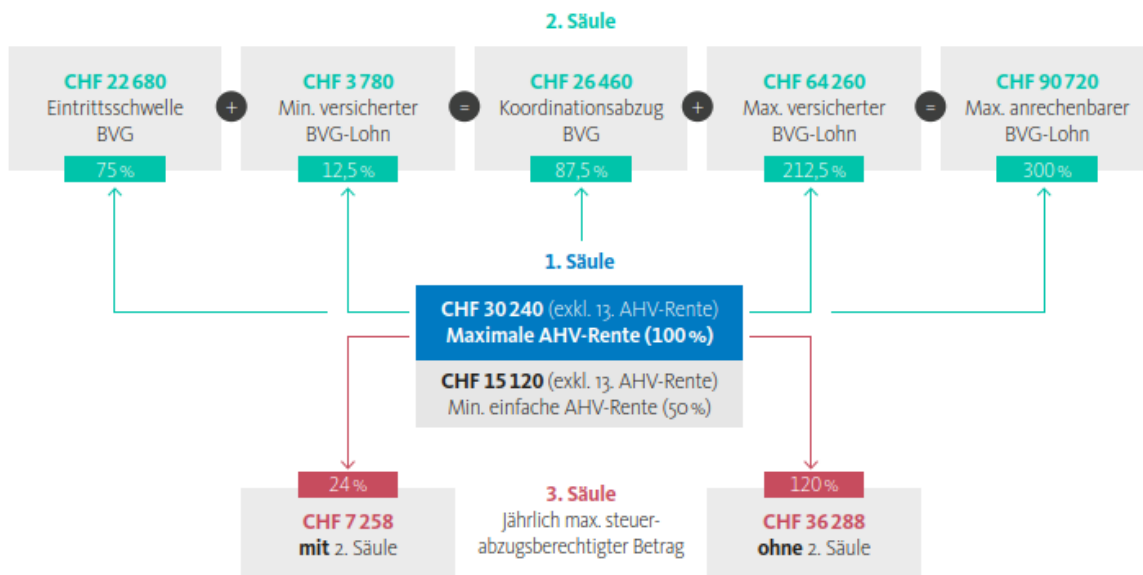
		Ab 1.1.2026	Bisher
Altersjahr 25 bis 34		7,00 %	7,00 %
Altersjahr 35 bis 44		10,00 %	10,00 %
Altersjahr 45 bis 54		15,00 %	15,00 %
Altersjahr 55 bis 65		18,00 %	18,00 %

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die steuerbegünstigte gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden. Voraussetzung ist, dass eine Erwerbstätigkeit weiterbesteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1 400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen. Ab 2026 gibt es auch die Möglichkeit, nicht einbezahlte Beträge in gewissem Rahmen nachzuzahlen.

		Ab 1.1.2026	Bisher
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	7 258	7 258
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF	36 288	36 288

Kennzahlen



Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband,
Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich